

Schweizerische Gesellschaft für Anthropologie

Société Suisse d'Anthropologie

Statuten

Am 20. Mai 1920 wurde die Schweizerische Gesellschaft für Anthropologie und Ethnologie (SGAE), Société Suisse d'Anthropologie et d'Ethnologie (SSAE), als Verein gegründet. Auf Beschluss der Generalversammlung vom 14. Oktober 1972 nennt sich der Verein Schweizerische Gesellschaft für Anthropologie (SGA) bzw. Société Suisse d'Anthropologie (SSA).

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1. Die Schweizerische Gesellschaft für Anthropologie (SGA) / Société Suisse d'Anthropologie (SSA) ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2. Die SGA/SSA bildet eine Mitgliedorganisation der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT).
- Art. 3. Ihr Sitz befindet sich am Wohn- oder Arbeitsort des jeweiligen Präsidenten. Ihre Dauer ist unbeschränkt.
- Art. 4. Die SGA/SSA bezweckt die Förderung und Verbreitung der anthropologischen Wissenschaften im Allgemeinen und die Anregung zu Forschungen auf diesem Gebiet im Besonderen.
- Art. 5. Die SGA/SSA sucht ihren Zweck vor allem durch wissenschaftliche Tagungen, durch Publikation einer Zeitschrift und durch Austausch von Veröffentlichungen und Informationen mit anderen Fachgesellschaften zu erreichen. Sie steht den Behörden und interessierten Institutionen beratend und begutachtend zur Seite.

II. Mitgliedschaft

- Art. 6. Die SGA/SSA besteht aus Einzelmitgliedern, Kollektivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - Als Einzelmitglieder können Personen aufgenommen werden, die ihr Interesse an der Förderung der anthropologischen Wissenschaft bekunden.
 - Als Kollektivmitglieder können Institutionen aufgenommen werden, die ein Interesse an den Bestrebungen der Gesellschaft aufweisen.
 - Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- Art. 7. Zur Aufnahme in die Gesellschaft als Einzelmitglied ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.
 - Kollektivmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung aufgenommen.
 - Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder der Gesellschaft von der Generalversammlung ernannt.
 - Der Austritt aus der Gesellschaft muss dem Kassier bekannt gegeben werden und gilt auf Ende des Kalenderjahrs. Die Mitgliedschaftsgebühr des laufenden Kalenderjahres ist auch bei unterjährigem Austritt vollumfänglich geschuldet.

Art. 8. - Einzel- und Kollektivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Einzelmitglieder können die Mitgliedschaft auf Lebenszeit durch eine einmalige Einzahlung in der Höhe des 20fachen Jahresbeitrages erwerben. Dieser Beitrag wird bei Austritt nicht zurückerstattet.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Jahresbetrag mehr als zweimal schuldig, kann es vom Vorstand nach erneuter Mahnung automatisch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

III. Organisation

- Art. 9. Die Organe der Gesellschaft sind: Die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.
- Art. 10. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand beschliesst oder ein Viertel der Mitglieder eine solche fordert.

Anträge jeder Art müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung eingereicht und den Mitgliedern auf der Traktandenliste mindestens 14 Tage im Voraus mitgeteilt werden.

Art. 11. - Die Generalversammlung wählt mit absolutem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und den leitenden Redaktor sowie die Revisoren. Die Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung, ernennt Ehrenmitglieder, beschliesst Änderungen des Jahresbeitrages und der Statuten und löst allenfalls die Gesellschaft auf. Sie kann aus wichtigen Gründen Mitglieder ausschliessen. Für die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Kollektivmitglieder besitzen je eine Stimme.

Art. 12. - Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär, einem Kassier, einem leitenden Redaktor und den Beisitzern.

Zu den Beisitzern gehören der Alt-Präsident, der Webmaster und ein Vertreter von jeder Arbeitsgruppe.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist generell drei Jahre, ausgenommen der Vertreter der einzelnen Arbeitsgruppen, die von diesen direkt gewählt werden. Der abtretende Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär sind unmittelbar nur für eine weitere Amtsperiode in derselben Funktion wieder wählbar.

Der Sekretär kann gleichzeitig die Funktion des Kassiers erfüllen.

Der Webmaster und bei Bedarf maximal 1 weiterer Beisitzer wird vom Vorstand gewählt.

Die Beisitzer haben Stimm- und Wahlrecht im Vorstand.

- Art. 13. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 14. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte der Gesellschaft, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind (Art. 11). Er veranstaltet ausser der Generalversammlung wissenschaftliche Tagungen und kann ausserordentliche Versammlungen einberufen. Er bereitet die Tagesordnung der administrativen und wissenschaftlichen Sitzungen vor und veröffentlicht das Protokoll. Er fördert die Bildung von regionalen Gruppen und Arbeitsgemeinschaften.
- Art. 15. Der Präsident leitet die Generalversammlungen der SGA/SSA, die Vorstandssitzungen sowie allfällige Ausschüsse. Er vertritt die SGA/SSA nach aussen und ist Delegierter in der Delegiertenversammlung der SCNAT. Er besorgt alle laufenden Geschäfte gemeinsam mit dem Sekretär und den übrigen Vorstandsmitgliedern.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

- Art. 16. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und vertritt ihn im Verhinderungsfall. Der Vizepräsident ist zuständig für die Mitgliederwerbung.
- Art. 17. Der Sekretär erledigt die laufenden administrativen Geschäfte. Er erstellt die Sitzungsprotokolle. Er stellt den Verkehr mit den Mitgliedern sowie mit den Organen der SCNAT sicher und ist Kontaktstelle für Personen und Organisationen ausserhalb der SGA/SSA.
- Art. 18. Die zwei Rechnungsrevisoren werden auf drei Jahre gewählt und sind unmittelbar wieder wählbar. Sie prüfen die Jahresrechnung und berichten darüber an der Generalversammlung.
- Art. 19. Das Redaktionskomitee besteht aus mindestens zwei Redaktoren, wobei einer als leitender Redaktor im Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied einsitzt und von der Generalversammlung gewählt wird. Die anderen Redaktoren werden auf eigene Bewerbung hin oder auf Vorschlag des leitenden Redaktors vom Vorstand gewählt. Die Mitarbeit der nicht im Vorstand einsitzenden Redaktoren kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist von beiden Seiten jederzeit beendet werden.

Die Zusammensetzung der Redaktion richtet sich nach dem Ziel der Zeitschrift der SGA/SSA; die Landessprachen Deutsch und Französisch sollen nach Möglichkeit im Redaktionskomitee vertreten sein. Zusätzlich können für das Lektorat oder Übersetzung von Texten in anderen Sprachen auch Lektoren mit entsprechenden Fähigkeiten herangezogen werden. Sie werden ebenfalls vom Vorstand bestellt.

Das Redaktionskomitee ist unter der Leitung des leitenden Redaktors verantwortlich für die Herausgabe der Zeitschrift, die Auswahl und das Redigieren der wissenschaftlichen Artikel, die Redaktion der Vereinsmitteilungen, den Schriftverkehr mit den Gutachtern, den Verkehr mit der Druckerei und den Versand der Zeitschrift an die Mitglieder auf postalischem oder elektronischem Weg. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich Datenschutz, geistigem Eigentum und wissenschaftlich-ethischer Richtlinien fällt unter die Verantwortung des leitenden Redaktors. Die Erfüllung der Vorgaben wird vom Redaktionskomitee dokumentiert.

Für die Belange der elektronischen Publikation und Verteilung steht der Webmaster dem Redaktionskomitee zur Seite.

IV. Rechnungswesen

- Art. 20. Die Einkünfte der Gesellschaft bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen sowie allfälligen Zinserträgen. Sie werden vom Kassier verwaltet. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.
- Art. 21. Der Kassier besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und das Mahnwesen; er ist zuständig für die Rückforderung der Verrechnungssteuer. Er begleicht die anstehenden Rechnungen der Gesellschaft. Der Kassier erstellt einen Jahresabschluss und stellt ihn den Revisoren der Gesellschaft sowie der SCNAT zu.

V. Publikationen

Art. 22. - Die SGA/SSA gibt eine Zeitschrift heraus, in der wissenschaftliche Originalarbeiten, Zusammenfassungen der an den Tagungen der SGA/SSA gehaltenen Referate, Mitteilungen aus dem Vorstand, sowie Kongressberichte publiziert werden.

Die Zeitschrift oder Auszüge davon können online publiziert werden; dies geschieht nach Massgabe des Vorstandes. Für die online Publikation der Zeitschrift sind der leitende Redaktor und der Webmaster zuständig.

Den Mitgliedern steht Einsicht in die Zeitschrift auch auf elektronischem Weg offen.

Art. 23. - Die SGA/SSA unterhält eine Homepage. Die Homepage dient der Kommunikation mit den Mitgliedern der Gesellschaft und der Öffentlichkeit und soll die Arbeit des Vorstandes erleichtern. Ferner soll sie der Werbung von neuen Mitgliedern dienen. Der Webmaster ist verantwortlich für die Gestaltung und den Aufbau der Homepage nach Massgabe der Richtlinien der SCNAT und des Vorstandes. Ferner ist er besorgt um die Aktualisierung der Inhalte der Homepage und deren Sicherheit. Für den Inhalt der Homepage ist der Vorstand verantwortlich.

VI. Statutenänderungen und Auflösung

- Art. 24. Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Gesellschaftsmitglieder vorgenommen werden.
- Art. 25. Die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Generalversammlung mit mindestens drei Vierteln der Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.
 Bei Auflösung der Gesellschaft fällt ihr Vermögen an die SCNAT.
- Art. 26. Die neuen Statuten treten mit dem heutigen Datum in Kraft. Bei Unklarheiten ist der deutsche Text verbindlich.

Basel, den 12.11. 2016

In Somi (

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Dr. Martin Häusler

Dr. Sandra Lösch